

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 18. Februar 2005

27. Stück

91. Berichtigung der Verlautbarung der Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/04, 46. Stück, ausgegeben am 20. September 2004.

91. Berichtigung der Verlautbarung der Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck verlaublich im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/04, 46. Stück, ausgegeben am 20. September 2004.

Diese Verlautbarung ersetzt die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/04, 46. Stück, ausgegeben am 20. September 2004.

Der Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/02, 48. Stück, ausgegeben am 14. Juni 2002, unter Nr. 470 kundgemacht, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2002/03, 8. Stück, ausgegeben am 4. Dezember 2002, Nr. 79, wird aufgrund des Beschlusses der Curriculum-Kommission für Studienplanänderungen für alle Studienrichtungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15.6.2004 und der Genehmigung des Senats vom 24.6.2004 und 14.9.2004 wie folgt geändert:

Das Wort „Fachdidaktik“ bzw. „fachdidaktisch“ wird im ganzen Studienplan in „Religionsdidaktik“ bzw. „religionsdidaktisch“ geändert. „Allgemeinpädagogik“ bzw. „allgemeinpädagogisch“ wird geändert in „Pädagogik“ bzw. „pädagogisch“.

In der Präambel wird im ersten Satz nach „Katholische Religionspädagogik“ die Wortfolge „das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium, Katholische Religionspädagogik“ eingefügt.

In § 2 Abs. 1 wird der Fächeraufzählung die Wortfolge „Fächer der Studieneingangsphase“ vorangestellt, dem Wort „Ethik“ wird das Wort „Philosophische“ vorangestellt. Das Fach „Bibeltheologie“ wird ersetzt durch die beiden separaten Fächer „Bibeltheologie Altes Testament“, „Bibeltheologie Neues Testament“. Das Fach „Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre“ wird ersetzt durch die beiden separaten Fächer „Liturgiewissenschaft“ und „Sakramententheologie“. Am Anfang des zweiten Satzes entfällt die Wortfolge „Mit Ausnahme der Studieneingangsphase“, im nächsten Satz wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch „Lehrveranstaltungsprüfungen“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 lautet: „Die pädagogische, religionsdidaktische und schulpraktische Ausbildung erstreckt sich über beide Studienabschnitte. Der Nachweis für die erfolgreiche Absolvierung ist erst im Zusammenhang mit der zweiten Diplomprüfung zu erbringen.“

In § 3 Abs. 2 lit. a wird bei den ersten vier Fächern der Studieneingangsphase die Prüfungsform „LV“ durch „FP“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 lit. a wird das Fach „Bibeltheologie (B)“ aufgeteilt in die beiden separaten Fächer „Bibeltheologie Altes Testament (B)“ und „Bibeltheologie Neues Testament (B)“, jeweils 3 SStD und 3 ECTS-Punkte und einer eigenen Fachprüfung.

In § 4 Abs. 2 lit. c wird das Fach „Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre (B)“ aufgeteilt in die beiden separaten Fächer „Liturgiewissenschaft (B)“ und „Sakramententheologie (B)“, jeweils 2 SStD und 2 ECTS-Punkte und einer eigenen Fachprüfung.

In § 5 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „werden“ durch „sind“ ersetzt. Im gesamten Absatz wird das Wort „Grundlage“ jeweils durch „Voraussetzung“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „theologischen“ gestrichen und am Beginn des zweiten Satzes das Wort „deren“ durch „ihre“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 lautet: „Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.“

§ 6 Abs. 2 lit. b lautet: „In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.“

§ 6 Abs. 2 lit. c lautet: „Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumsentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.“

In § 6 Abs. 2 lit. d wird das Wort „zur“ durch das Wort „der“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 lit. f wird das Wort „vertiefte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt und nach dem Wort „Teilungsziffer“ der Klammerausdruck „(Höchstteilnehmerzahl)“ ergänzt.

§ 6 Abs. 2 lit. g lautet: „Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.“

In § 11 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(ausgenommen die Studieneingangsphase)“ gestrichen. Am Beginn der Fächeraufzählung wird die Wortfolge „Fächer der Studieneingangsphase“ eingefügt.

In § 12 Abs. 2 wird der erste Satz am Ende mit dem Klammerausdruck „(mit Ausnahme der Studieneingangsphase)“ ergänzt.

In § 13 Abs. 2 wird der Fächeraufzählung die Wortfolge „Fächer der Studieneingangsphase“ vorangestellt, das Fach „Bibeltheologie“ wird ersetzt durch die beiden separaten Fächer „Bibeltheologie Altes Testament“ und „Bibeltheologie Neues Testament“, das Fach

„Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre“ wird ersetzt durch die beiden separaten Fächer „Liturgiewissenschaft“ und „Sakramententheologie“.

§ 16 Abs. 1 lautet: „Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.“

Sprachliche Änderungen, die keine inhaltliche Relevanz haben, sind hier nicht angeführt.

Der Studienplan wird nachstehend geändert wiederverlautbart:

Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck erlässt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG – BGBl. I Nr. 48/1997) in der letztgültigen Fassung den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“.

A Qualifikationsprofil

Das Studium „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ qualifiziert zu einem wissenschaftlich verantwortbaren Umgang mit Glaube und Religion in der kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Zugleich fördert es interdisziplinäre Kompetenz, welche die Wahrheitsfrage in den jeweiligen Wissenschaftsbetrieb einbringt.

Die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zeigt sich v.a.:

- in der aufmerksamen und sachgerechten Wahrnehmung und Wertung einschlägiger Fragen und Probleme;
- in der Fähigkeit, die verschiedenen Glaubensaussagen in ihrer Einheit zu sehen und diese Glaubenssicht und die kirchliche wie gesellschaftliche Praxis aufeinander zu beziehen, um damit eine theologische Hermeneutik der Wirklichkeit zu betreiben;
- in der Integration des theologischen Fachwissens in die eigene Persönlichkeit, was auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur regelmäßigen Weiterbildung beinhaltet;
- im eigenständigen Umgang mit den Lehrinhalten und der größtmöglichen Kreativität in der Synthese und im Umsetzen wissenschaftlicher Ergebnisse je nach Publikum und Situation;
- in der sachgerechten Handhabung von Quellen und Literatur.

Gemäß der gegenwärtigen Lage werden in Innsbruck vorwiegend Studierende ausgebildet, die ihren Einsatz im priesterlichen und anderen pastoralen Diensten, sei es in kirchlichen oder in schulischen Institutionen, finden. Die durch das Studium vermittelte Qualifikation zeigt sich hier v.a.:

- in der inhaltlichen Kompetenz, die das entsprechende Grundwissen der christlichen Tradition und eine methodische Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung und Vertiefung desselben bedeutet;
- in der geschärften Sensibilität für die Vielfalt kirchlicher Dienste und Ämter. Da die Sendung der Kirche in den pastoralen Dienst in der Gestalt des gemeinsamen und des Weihepriestertums erfolgt, bereitet das Studium durch wissenschaftliche Bildung auf den pastoralen Dienst vor;

- in der Erkenntnis der interkulturellen Ausfaltung des Glaubens. Gerade eine stark international geprägte Fakultät stellt einen Ort dar, an dem die echte katholische Einheit erlebt, reflektiert und eingeübt werden kann;
- in der spirituellen Haltung, die in der biblischen Tradition ihre Wurzeln hat, Christsein in katholischer Gestalt verantwortlich zu leben sucht und die für den kirchlichen Dienst nötige kommunikative Kompetenz entfaltet.

Angesichts zunehmender Globalisierung, der damit verbundenen Pluralität an religiösen und quasireligiösen Phänomenen, der „anything goes“-Mentalität und fundamentalistischer Tendenzen zeigt sich die wissenschaftliche Qualifikation im Umgang mit dem Phänomen Religion v.a.:

- in der Fähigkeit zu einer kritischen Reflexion alter und neuer religiöser Phänomene;
- in der Kompetenz, Kriterien zur Unterscheidung zwischen destruktiven und konstruktiven Spiritualitäten zu entwickeln, und in der Bereitschaft, den Standpunkt, von dem aus solche Kriterien diskutiert werden, kritisch zu hinterfragen;
- in der bewussten Anbindung unserer Theologie an die kirchliche Gemeinschaft und in einem klaren Bekenntnis zur katholischen Identität, zu der gerade die Werte der Religionsfreiheit, des Ökumenismus und des Dialogs der Religionen gehören.

Neben der Basiskompetenz im Umgang mit theologischem Wissen vermittelt die Studienrichtung „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ interdisziplinäre, theologische, religionsdidaktische und pädagogische Kompetenz mit der Zielrichtung auf die schulische Praxis.

B Studienplan

Präambel

Die theologischen Diplomstudien „Katholische Fachtheologie“ und „Katholische Religionspädagogik“, das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium „Katholische Religionspädagogik“ und das „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gehen in ihrer Konzeption von einem gemeinsamen Basisstudium (B) für alle drei Studienrichtungen aus, auf welches das jeweilige Vertiefungsstudium aufbaut. Das Basisstudium führt auf kompakte Art und Weise in alle theologischen Fächer ein, weist den notwendigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern auf und garantiert eine verantwortbare Grundkompetenz für alle Studierenden. In der Studienrichtung „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ stellt es die Basis für eine theologisch-religionsdidaktische Vertiefung dar.

§ 1 Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Das „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern.
- (2) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 100 Semesterstunden / 135 ECTS-Punkte in folgender Aufteilung:
 - a) erster Studienabschnitt 35 SStd / 40 ECTS-Punkte
 - b) zweiter Studienabschnitt 35 SStd / 35 ECTS-Punkte
 - c) Pädagogische, religionsdidaktische und schulpraktische Ausbildung
20 + (8) SStd / 35 ECTS-Punkte
 - d) freie Wahlfächer 10 SStd / 10 ECTS-Punkte
 - e) Diplomarbeit (vgl. § 12 Abs 4) 15 ECTS-Punkte
- (3) Jeder Studienabschnitt wird mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Pflichtfächer sind: Fächer der Studieneingangsphase, Geschichte der Philosophie, Philosophische Ethik, Philosophische Anthropologie, Metaphysik, Philosophische Gotteslehre, Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament, Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament, Bibeltheologie Altes Testament, Bibeltheologie Neues Testament, Religionswissenschaft und Theologie der Religionen, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Ökumenische Theologie, Liturgiewissenschaft, Sakramententheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik, Pädagogik und Religionsdidaktik.
Die Fächer des Basisstudiums (B) und die Religionsdidaktik sind durch Fachprüfungen zu absolvieren. Alle anderen Fächer – mit Ausnahme des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung – sind in der Regel durch Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (2) Die freien Wahlfächer sind keinem Studienabschnitt zugeordnet. Sie sind aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten zu wählen (§ 7 Abs 6 UniStG). Ihre Absolvierung ist bei der Anmeldung zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung durch Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse zu belegen.
- (3) Die Pädagogische, religionsdidaktische und schulpraktische Ausbildung erstreckt sich über beide Studienabschnitte. Der Nachweis für die erfolgreiche Absolvierung ist erst im Zusammenhang mit der zweiten Diplomprüfung zu erbringen.

§ 3 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst 35 Semesterstunden an Pflichtfächern.
 (2) Während des ersten Abschnittes sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungsform
--	------	------	---------	--------------

a) Fakultät

Studieneingangsphase	10	15	VO/KS/ SK/PS	
Philosophische Propädeutik (B)	2			FP
Credo: Einführung in den Glauben der Kirche (B)	2			FP
Gottesdienst: Gipfel und Quelle christlichen Lebens - und der Theologie (B)	2			FP
Die Heilige Schrift als Grunddokument christlicher Theologie (B)	2			FP
Die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B)	1			LV
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (B)	1			LV

b) Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese AT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese AT II	2	2	VO/KS	
Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese NT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese NT II	2	2	VO/KS	
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen (B)	2	2		FP
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen: Grundkurs	2	2	VO/KS	

c) Institut für Christliche Philosophie

Philosophische Ethik (B)	2	2		
Philosophische Ethik: Grundkurs	2	2	VO/KS	FP
Geschichte der Philosophie (B)	3	3		
Geschichte der Philosophie: Grundkurs	3	3	VO/KS	FP
Metaphysik (B)	2	2		
Metaphysik: Grundkurs	2	2	VO/KS	FP

d) Institut für Historische Theologie

<i>Kirchengeschichte (B)</i>	4	4		FP
Kirchengeschichte: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Kirchengeschichte: Grundkurs II	2	2	VO/KS	

e) Institut für Systematische Theologie

<i>Christliche Gesellschaftslehre (B)</i>	2	2		FP
Christliche Gesellschaftslehre: Grundkurs	2	2	VO/KS	

f) Pädagogische, religionsdidaktische und schulpraktische Ausbildung (§ 4 Abs 2 lit f)

<i>Pädagogik</i>				
<i>Religionsdidaktik</i>				
<i>Schulpraktikum</i>				

§ 4 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 35 Semesterstunden an Pflichtfächern.
- (2) Während des zweiten Abschnittes sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

<i>Fächer und</i>	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungsform
Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes				

a) Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

<i>Bibeltheologie Altes Testament (B)</i>	3	3		FP
Bibeltheologie Altes Testament	3	3	VO/KS	
<i>Bibeltheologie Neues Testament (B)</i>	3	3		FP
Bibeltheologie Neues Testament	3	3	VO/KS	
<i>Fundamentaltheologie (B)</i>	3	3		FP
Fundamentaltheologie: Grundkurs I	1	1	VO/KS	
Fundamentaltheologie: Grundkurs II	2	2	VO/KS	

b) Institut für Christliche Philosophie

<i>Philosophische Anthropologie (B)</i>	2	2		FP
Philosophische Anthropologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<i>Philosophische Gotteslehre (B)</i>	2	2		FP
Philosophische Gotteslehre: Grundkurs	2	2	VO/KS	

c) Institut für Historische Theologie

Liturgiewissenschaft (B) Liturgiewissenschaft: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Sakramententheologie (B) Sakramententheologie: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Ökumenische Theologie (B) Ökumenische Theologie: Grundkurs	1 1	1 1	VO/KS	FP

d) Institut für Praktische Theologie

Kirchenrecht (B) Kirchenrecht: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Pastoraltheologie (B) Pastoraltheologie: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Katechetik und Religionspädagogik (B) Katechetik und Religionspädagogik: Grundkurs I Katechetik und Religionspädagogik: Grundkurs II	4 2 2	4 2 2	VO/KS VO/KS	FP

e) Institut für Systematische Theologie

Dogmatik (B) Dogmatik: Grundkurs I Dogmatik: Grundkurs II Dogmatik: Grundkurs III	6 2 2 2	6 2 2 2	VO/KS VO/KS VO/KS	FP
Moraltheologie (B) Moraltheologie: Grundkurs I Moraltheologie: Grundkurs II	3 2 1	3 2 1	VO/KS VO/KS	FP

f) Pädagogische, religionsdidaktische und schulpraktische Ausbildung

Pädagogik Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Pädagogik	8+(8) 8	8 8	VO/KS/ SE/SK	LV/IM
Religionsdidaktik Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Religionsdidaktik	12 12	22 22	VO/KS/ SE/SK	FP
Schulpraktikum	(16)	5	PK	IM

§ 5 Empfehlungen und Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Da für eine theologische Ausbildung der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen in Schrift und Tradition entscheidend und für alle Fächer von grundlegender Bedeutung ist, wird auch jenen Studierenden, die nicht durch das Gesetz (UBVO) hierzu verpflichtet sind, dringend geraten, sich im Rahmen der „freien Wahlfächer“ entsprechende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anzueignen. In unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität stellt die angemessene Kenntnis dieser Sprachen in den Fächern der biblischen, historischen und systematischen Theologie die Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen dar. Im Besonderen trifft dies in folgenden Fällen zu:
 - Bibelhebräisch, Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen AT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich AT;
 - Bibelhebräisch ist Voraussetzung für die Teilnahme an AT-Lektüre;
 - Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen NT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich NT;
 - Griechisch ist Voraussetzung für die Teilnahme an NT-Lektüre.
- (2) Die Studienkommission weist auch ausdrücklich auf die von der Fakultät angebotenen Module zur Absolvierung freier Wahlfächer hin. Ihre gezielte Auswahl ermöglicht eine Zusatzqualifikation, die im Diplomprüfungszeugnis vermerkt werden kann.

§ 6 Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter:
 - a) Proseminare (PS) sind Vorstufen von Seminaren. In ihnen werden Grundkenntnisse vermittelt und die Studierenden zur Diskussion und schriftlichen Stellungnahme angehalten.
 - b) In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.
 - c) Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.
 - d) Übungen (UE) dienen der Wiederholung und Vertiefung von Fachfragen.

- e) Praktika (PK) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.
- f) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, für welche die Studierenden den Lehrstoff überwiegend selbständig vorzubereiten haben, damit die Lehrveranstaltung durch gezielte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Thematik und durch die stärkere Beachtung der handelnden Personen und Prozesse im Kurs ein vertieftes Sachverständnis ermöglicht. Die Verbindung von Präsenz und virtuellen Studienteilen ist möglich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Kursen beträgt 18 Studierende.
- g) Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.
- h) Exkursionen (EX) dienen der Vernetzung von Wissen und konkreter Anschauung vor Ort.

§ 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

- (1) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen ist in Seminaren, Kooperativen Seminaren, Kursen und Forschungsseminaren die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschränkt. (§ 6 Abs 2 lit b, c, f, g).
- (2) Wird die jeweilige Teilungsziffer überschritten, sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes;
 - b) Reihenfolge des Datums der bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach;
 - c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

C Prüfungsordnung

Arten von Prüfungen

§ 8 Diplomprüfungen

- (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 9 Fachprüfungen

Fachprüfungen (FP) dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach (§ 4 Z 27 UniStG). Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die Stundenzahl Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht.

§ 10 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Z 26 UniStG).
- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungsprüfungen nach Maßgabe des Studienplanes
 1. auf Grund einzelner Prüfungsakte am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung)
 2. oder auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).
- (3) Proseminare, Seminare, Kooperative Seminare, Übungen, Praktika, Kurse, Forschungsseminare und Exkursionen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IM).

Erste Diplomprüfung

§ 11 Art und Durchführung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) und Fachprüfungen (FP) der im Studienplan für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflichtfächer.
- (2) Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen kann vom Studierenden/von der Studierenden bei der Anmeldung selbst bestimmt werden.
- (3) Die Fächer des Basisstudiums (B) werden mit Fachprüfungen abgeschlossen. Diese sind:
 - Fächer der Studieneingangsphase
 - Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament
 - Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament
 - Religionswissenschaft und Theologie der Religionen
 - Philosophische Ethik
 - Geschichte der Philosophie
 - Metaphysik
 - Kirchengeschichte
 - Christliche Gesellschaftslehre
- (4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

Zweite Diplomprüfung

§ 12 Diplomarbeit

- (1) Die oder der Studierende hat eine Diplomarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus einem der in § 2 Abs 1 aufgezählten Fächer (mit Ausnahme der Studieneingangsphase).
Sie dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen.
- (4) Für die Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben, die zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Punktezahl des jeweiligen Unterrichtsfaches abzuziehen ist.

§ 13 Art und Durchführung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen der im Studienplan vorgeschriebenen Pflichtfächer.
- (2) Die Religionsdidaktik und die Fächer des Basisstudiums (B) werden mit Fachprüfungen abgeschlossen. Diese sind:
Fächer der Studieneingangsphase
Bibeltheologie Altes Testament
Bibeltheologie Neues Testament
Fundamentaltheologie
Philosophische Anthropologie
Philosophische Gotteslehre
Liturgiewissenschaft
Sakramententheologie
Ökumenische Theologie
Kirchenrecht
Pastoraltheologie
Religionsdidaktik
Katechetik und Religionspädagogik
Dogmatik
Moraltheologie
- (3) Studierende, die ihre Diplomarbeit in Theologie verfasst haben, schließen die zweite Diplomprüfung mit einer kommissionellen Prüfung an der Theologischen Fakultät ab.

- (4) Unbeschadet der Regelungen für den Abschluss des Lehramtsstudiums an den anderen Fakultäten setzt die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung an der Theologischen Fakultät voraus:
- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) die erfolgreiche Ablegung der in § 4 Abs 2 lit a – lit e genannten Fachprüfungen mit Ausnahme jener Fächer, die für den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung gewählt werden;
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus den freien Wahlfächern;
 - d) den erfolgreichen Abschluss der Pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung;
 - e) die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (5) Fächer des kommissionellen Teiles der zweiten Diplomprüfung an der Theologischen Fakultät – unbeschadet der Regelungen des Lehramtsstudiums an den anderen Fakultäten - sind:
- a) Religionsdidaktik;
 - b) Fach der Diplomarbeit;
 - c) die Präsentation der Diplomarbeit ist Teil der Fachprüfung aus dem Fach der Diplomarbeit und ist in die Beurteilung einzubeziehen. Mit Zustimmung des/der Studierenden und des Studiendekans kann die Präsentation in einem sinnvollen zeitlichen Abstand zur kommissionellen Prüfung stattfinden;
 - d) ein weiteres Fach aus § 4 Abs 2 lit a – lit e.
- (6) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

§ 14 Prüfungen aus den freien Wahlfächern

Die Studierenden sind verpflichtet, über die im Studienplan vorgeschriebenen freien Wahlfächer Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

§ 15 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des „Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion“, die eine Diplomarbeit in Theologie verfasst haben, wird der akademische Grad „Magistra der Theologie“ bzw. „Magister der Theologie“, lateinisch „Magistra theologiae“ bzw. „Magister theologiae“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“, verliehen.

§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.
- (2) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind – sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind – auf Antrag des/der Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender
